

**Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg**

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 30.06.2022, Zahl: 850-0/2022, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998 – LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2020 und § 16 Abs. 1, Ziff. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sowie § 24 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1 – Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 – Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes an die Wasserversorgungsanlage Grundstück (inkl. 10% USt):

	01.07.2022 - 30.06.2023	01.07.2023 - 30.06.2024	01.07.2024 - 30.06.2025	01.07.2025 - 30.06.2026	ab 01.07.2026
Bereitstellungsgebühr	€ 79,96	€ 82,36	€ 84,83	€ 87,37	€ 89,99

§ 4 – Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz
3. Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% USt):

	01.07.2022 - 30.06.2023	01.07.2023 - 30.06.2024	01.07.2024 - 30.06.2025	01.07.2025 - 30.06.2026	ab 01.07.2026
Benützungsgebühr	€ 1,24	€ 1,27	€ 1,31	€ 1,35	€ 1,39

§ 5 - Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 6 - Festsetzung der Abgabe

1. Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig und wird am 15. August eines jeden Jahres endgültig abgerechnet.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

§ 7 - Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.06.2017, Zahl 850-0/2017 in der Fassung der Verordnung vom 21.12.2020, Zahl 850-0/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg Herbert Gaggl